

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 19.

Mittwoch, den 7. März

1866.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate, welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl.

Bekanntmachung.

Nachdem

Herr Bäckermeister Leopold Seyfert hier darüber sich ausgewiesen hat, daß er von dem Stadtrathe zu Königsbrück als Agent der „Allgemeinen Affecuranz in Triest“ auch für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamts in Pflicht genommen worden ist, so wird solches in Gemäßheit der Vorschrift §. 13 der Verordnung vom 20. October 1862 verbunden mit der Bestimmung §. 5 der Verordnung vom 28. März 1863 andurch bekannt gemacht.

Königsbrück, am 28. Februar 1866.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hartung.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamts soll

den 27. April 1866

das dormalen Emilien Wilhelminen Puff gebornen Schmidt in Kohna zugehörige Bauergut unter no. 14 des Brandcatasters und no. 6 des Grund- und Hypothekenbuches für Kohna, welches am 24. Januar 1866 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 5447 Thlr. — = — = gewürdet worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 28. Januar 1866.

Das Königliche Gerichtsamt.
Hartung.

Bekanntmachung.

Das vom Königlich Hohen Finanzministerium festgestellte Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster für den hiesigen Ort auf das Jahr 1866 liegt zur Einsicht der Betheiligten bei Herrn Steuer-Einnehmer Seifert hier selbst aus und wird Solches hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Reclamationen gegen Ansätze dieses Catasters gemäß §. 27 1a. des Gesetzes die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend vom 23. April 1850. bei der Königlichen Bezirkssteuereinnahme zu Kamenz einzureichen sind und nur dann eine Aenderung eines in das genannte Cataster eingetragenen und festgestellten Steuererlasses zur Folge haben, wenn dergleichen innerhalb drei Wochen, längstens aber

bis zum 28. März dieses Jahres,

von den Contribuenten schriftlich eingewendet worden sind.

Königsbrück, am 28. Februar 1866.

Der Stadtrath.
Grahl, Bürgermeister.